



# Verkaufsstätten - Richtlinie der Magistratsabteilung 36

*Informationsblatt der MA 36  
Ausgabe März 2016*



StadT+Wien  
Wien ist anders.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeines.....	3
1 - Anwendungsbereich, Schutzziel.....	3
2 - Begriffsbestimmungen.....	3
3 - Lage der Verkaufsstätten .....	3
4 - Anforderungen für den baulichen oder anlagentechnischen Brandschutz .....	4
5 - Abgehängte Decken, Fußboden-, Wand- und Decken-beläge.....	4
6 - Fluchtwege, Aus- und Notausgänge, Verkehrswege, Treppenhäuser, Türen .....	5
7 - Einrichtungen zur Brandbekämpfung .....	9
8 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA).....	10
9 - Interne Alarmierungsanlage für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.200 m <sup>2</sup> .....	10
10 - Elektrische Anlagen.....	10
11 - Heizung, Gasanlagen.....	11
12 - Lagerräume und Lagerung spezieller Waren.....	11
13 - Von der Betriebsanlage ausgehende Emissionen .....	11
14 - Einzureichende Projektunterlagen beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt ...	12
15 - Hinweise auf Gesetze, ÖNORMEN, Richtlinien (in der geltenden Fassung).....	13
16 - Kontakt.....	16

# Allgemeines

Inhalt der vorliegenden Richtlinie sind die Mindestanforderungen der MA 36 an Verkaufsstätten im gewerbebehördlichen Verfahren, die nicht in zutreffenden Verordnungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung) und in den OIB Richtlinien enthalten sind.

## 1 - Anwendungsbereich, Schutzziel

### 1.1 Anwendungsbereich

Die nachstehende Richtlinie gilt für **neue** Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von **mehr als 200 m<sup>2</sup> bis maximal 3000 m<sup>2</sup>** oder mit **nicht mehr als 3 in offener Verbindung stehenden Verkaufsgeschoßen**.

Hinweis:

*Für Verkaufsstätten, die diese Rahmenbedingungen überschreiten, ist ein standortorientiertes Brandschutzkonzept zu erstellen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie möglich.*

### 1.2 Schutzziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Gewährleistung der in der Gewerbeordnung definierten Schutzinteressen, insbesondere im Hinblick auf das gefahrlose Verlassen der Verkaufsstätte im Gefahrenfalle (z. B. Brandfall, Panik, Stromausfall,..) für die in der Verkaufsstätte befindlichen Personen und die Vermeidung einer Belästigung oder Gefährdung für die Nachbarn durch den Betrieb der Betriebsanlage.

## 2 - Begriffsbestimmungen

### 2.1 Verkaufsstätten

**Verkaufsstätten** im Sinne dieser Richtlinie sind in einem Gebäude untergebrachte Betriebsanlagen in Form von Einzelgeschäften, weiters über einen gemeinsamen Verbindungsweg zugängliche Einzelgeschäfte (Ladenstraße), einzeln stehende Supermärkte, Fachmärkte (Elektro-, Textil-, Sportartikel, Bauartikelmärkte, ....), Kauf- und Möbelhäuser oder Einkaufszentren.

Die Verkaufsstätte kann in einem eigenen Objekt, aber auch in einem gemischt genutzten Gebäude untergebracht sein.

### 2.2 Verkaufsflächen

**Verkaufsfläche** ist die Summe der Flächen aller Räume einer Verkaufsstätte, die für die Kunden allgemein zugänglich sind und in denen Waren ausgestellt, vorgeführt oder zum Verkauf angeboten oder die gastgewerblich genutzt werden.

## 3 - Lage der Verkaufsstätten

Verkaufsflächen dürfen nicht tiefer als im ersten Untergeschoß liegen. Bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche bis zu 3.000 m<sup>2</sup> müssen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zumindest an eine mit Öffnungen versehene Außenwand zufahren können. Es wird darauf hingewiesen, dass Zugänge, Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge (ausgenommen öffentliches Gut) nach den Anforderungen der Feuerwehr entsprechend der TRVB F 134 auszugestalten sind.

## **4 - Anforderungen für den baulichen oder anlagentechnischen Brandschutz**

Hinsichtlich der Anforderungen an Brandabschnitte sowie der brandschutztechnischen Einrichtungen bei Verkaufsstätten siehe grundsätzlich Tabelle 4 der OIB Richtlinie 2 Ausgabe März 2015.

Führt durch die Errichtung einer Verkaufsstätte ein Fluchtweg eines Gebäudes mit gemischter Nutzung (Verkaufsstätte, Büros, Wohnungen,...) an einer Verkaufsstätte vorbei, so ist der Fluchtweg mit brandabschnittsbildenden Wänden und einer ebensolchen Decke gemäß den Bestimmungen der OIB – Richtlinie 2 auszuführen.

Wenn der Fluchtweg an der Auslage der Betriebsanlage vorbeiführt, kann, als brandschutztechnische Abtrennung zum Fluchtweg, an Stelle der Brandschutzverglasung der Auslage, hinter der Glasfassade eine Konstruktion in entsprechender Feuerwiderstandsklasse hergestellt werden; dabei ist jedoch die Brandbelastung innerhalb der Auslage gering zu halten.

Wenn der Fluchtweg aus einer Verkaufsstätte auf der eigenen Liegenschaft entlang der Gebäudefront der Betriebsanlage im Freien vorbeiführt, so müssen Fenster – und Türöffnungen vom Fußbodenniveau bis in 2,0 m Höhe in der Feuerwiderstandsklasse der Außenwandkonstruktion, jedenfalls in der Klassifizierung EI 30 bzw. EI<sub>2</sub> 30-C ausgeführt sein, sofern der Fluchtweg zum Objekt nicht einen Mindestabstand von 2 m aufweist.

Hinweis:

*Zur Sicherung des Fluchtweges aus dem Verkaufsraum kann die brandschutztechnische Abtrennung (EI 90 und A2 Wände und Decken, EI<sub>2</sub> 30-C Türen, EI 30 Verglasungen) zu Räumen wie Technik-, Lager- und Personalräumen, Küchen von integrierten Gastronomiebetrieben, Werkstätten und anderen Räumen notwendig sein.*

*Kundenbereiche von gastgewerblich genutzten Flächen können in den Brandabschnitt von Verkaufsräumen einbezogen werden.*

## **5 - Abgehängte Decken, Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge**

### **5.1 Abgehängte Decken**

Geschlossene abgehängte Decken müssen einschließlich der Aufhängungen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens mit Baustoffen der Klassifizierung A2-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 ausgeführt sein. Rasterdecken müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens C-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 entsprechen.

Für Holzrasterdecken mit einem Rastermaß von mindestens 60 cm x 60 cm und bei Vorhandensein einer Sprinkleranlage sind Baustoffe der Euroklasse des Brandverhaltens D zulässig.

Aufhängungen von abgehängten Decken sind mindestens mit Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens A2 auszuführen. Sie müssen über eine Brandeinwirkungsdauer von mindestens 30 Minuten funktionsfähig bleiben.

## 5.2 Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge

In notwendigen Verbindungswegen (Gängen, Treppenhäusern) und brandgefährdeten Räumen sowie in Malls müssen Fußbodenbeläge bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Euroklasse A2<sub>fl</sub> sowie Wand- und Deckenbeläge bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung A2-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 entsprechen.

In allen übrigen Bereichen müssen Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Euroklasse C<sub>fl</sub>-s1 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 bzw. mindestens der Euroklasse C-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 entsprechen.

# 6 - Fluchtwege, Aus- und Notausgänge, Verkehrswege,

## 6.1 Anordnung der Fluchtwege

Jeder Verkaufsraum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss mindestens zwei möglichst weit voneinander entfernte (notwendige) Ausgänge besitzen, die entweder unmittelbar ins gesicherte Freie oder auf voneinander unabhängige Verbindungswege (Treppenhaus, Fluchtgang) führen.

Bei Verkaufsstätten innerhalb eines Einkaufszentrums kann einer dieser beiden Ausgänge in die Mall führen. Für Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m<sup>2</sup> genügt ein Ausgang, der, sofern das Geschäft an der Mall liegt, auch in diese führen darf.

Fluchtwege aus Verkaufsräumen dürfen weder über ein Lager noch über die benachbarten Verkaufsflächen einer anderen Betriebsanlage oder andere Verkaufsflächen-Brandabschnitte derselben Betriebsanlage führen. Weiters darf der Fluchtweg aus Verkaufsstätten nicht in benachbarte Lokale münden.

Kein Punkt der Verkaufsfläche darf von einem notwendigen Ausgang, von einem Treppenhaus oder einem brandschutztechnisch entsprechend ausgebildeten Fluchtgang mehr als **40 m tatsächlicher Gehweglänge** entfernt sein.

Die Mall muss in Abständen von 50 m über Ausgänge ins Freie, in ein Treppenhaus oder in einen Fluchtgang verfügen.

Baulich nicht vermeidbare Einzelstufen sind in auffälliger Weise z.B. durch gelbe Markierung oder Lichtbänder zu kennzeichnen bzw. hervorzuheben.

## 6.2 Ausgänge, Notausgänge und Verkehrswege (Haupt- und Nebenverkehrswege)

In Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche sind die erforderlichen Mindestbreiten von Haupt- und Notausgängen, von Hauptverkehrswegen sowie den erforderlichen Durchgangsbreiten in Abhängigkeit der Verkaufsfläche vorgegeben.

### 6.2.1 Verkaufsstätten mit Verwendung von Einkaufswagen

In Verkaufsstätten mit Verwendung von Einkaufswagen **dürfen die Breiten** in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche, die in **Tabelle 1** genannten Mindestwerte nicht unterschreiten:

**Tabelle 1**

Verkaufsflächen- Brandabschnitt in m <sup>2</sup>	HA	NA	HVW	DGB
	Angabe der Breiten in Meter [m]			
200-400	1,20	0,90	1,20	1,20
über 400 - 800	1,80	1,00	1,80	1,80
über 800 - 1200	1,80	1,60	2,40	1,80
über 1200	1,80*)	1,60*)	≥ 2,40	≥ 1,80

HA.....Hauptausgangsbreite,  
 NA.....Notausgangsbreite,  
 HVW....Hauptverkehrswegbreite,  
 DGB.....Durchgangsbreite,

\*) Siehe auch die damit in Zusammenhang stehende nachfolgende Berechnung der Summe der erforderlichen Ausgangsbreiten nach dem Flächenfaktor.  
 Bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup> muss die Summe der Haupt- und Notausgangsbreiten der Verkaufsräume für je angefangene 100 m<sup>2</sup> eine Ausgangsbreite von mindestens 0,30 m betragen.

### 6.2.2 Verkaufsstätten ohne Verwendung von Einkaufswagen

In Verkaufsstätten ohne Verwendung von Einkaufswagen **dürfen die Breiten** in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche, die in **Tabelle 2** genannten Mindestwerte nicht unterschreiten:

**Tabelle 2**

Verkaufsflächen- Brandabschnitt in m <sup>2</sup>	HA	NA	HVW	DGB
	Angabe der Breiten in Meter [m]			
200-400	1,00	0,90	1,20	1,20
über 400 - 800	1,20	1,00	1,40	1,40
über 800 - 1200	1,60	1,60	1,60	1,60
über 1200	1,60*)	1,60*)	≥ 1,80	≥ 1,80

HA.....Hauptausgangsbreite,  
 NA.....Notausgangsbreite,  
 HVW....Hauptverkehrswegbreite,  
 DGB.....Durchgangsbreite,

\*) Siehe auch die damit in Zusammenhang stehende nachfolgende Berechnung der Summe der erforderlichen Ausgangsbreiten nach dem Flächenfaktor.  
 Bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup> muss die Summe der Haupt- und Notausgangsbreiten der Verkaufsräume für je angefangene 100 m<sup>2</sup> eine Ausgangsbreite von mindestens 0,30 m betragen.

Aus dieser Berechnung und der **maximalen Fluchtweglänge von 40 m** bis zu einem Ausgang (ins Freie, zu einem Treppenhaus oder einem Fluchtgang) kann die Notwendigkeit für mehr als einen Notausgang bestehen; ist dies der Fall, so sind diese gleichmäßig auf den Umfang des Verkaufsraumes zu verteilen und in der, in den **Tabellen 1 und 2** angegebenen Mindestbreite auszuführen.

Für die Bemessung der Breiten nach **Tabelle 1 oder 2** sind bei **eingeschossigen** Verkaufsstätten die Flächen der jeweils funktionell, räumlich oder brandschutztechnisch unterteilten Verkaufsflächen heranzuziehen.

Bei **mehrgeschossigen** Verkaufsstätten ist für die Bemessung der Ausgangs- und Hauptverkehrswegbreiten jeweils ein Geschoß zu betrachten und es ist dabei die einzelne Geschoßfläche als Beurteilungsmaß, unabhängig von der möglicherweise vorgesehenen geschoßweisen Brand- und Rauchabschnittsbildung, heranzuziehen.

### **6.3 Verkehrswege**

**Hauptverkehrswege** sind die, dem Verkehrsfluss dienenden Wege innerhalb der Verkaufsfläche, die zu Aus- und Notausgängen führen müssen.

**Nebenverkehrswege** sind alle anderen Wege, wie z.B. kurze Gänge zwischen Regalreihen innerhalb der Verkaufsfläche. Diese müssen generell die Mindestbreite von **1,20 m** aufweisen.

Kein Punkt einer für Kunden zugänglichen Verkaufsfläche darf von einem Hauptverkehrsweg mehr als **10 m** entfernt sein.

Von jedem Punkt eines Verkehrsweges einer Verkaufsfläche müssen nach einer maximalen Länge von 10 m zwei Fluchtrichtungen zu mindestens zwei unabhängigen Ausgängen (Ausgänge oder Notausgänge) vorhanden sein.

Hauptverkehrswege, Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht eingeengt oder verstellt werden. Als Begrenzung der Hauptverkehrs- und Fluchtwege dürfen nur standfeste und nicht leicht verrückbare Einrichtungsgegenstände verwendet werden.

Stoßen Hauptverkehrswege auf eine Kassengruppe, so ist im Bereich dieser der Fluchtweg bis zu den Ausgängen fortzuführen, sofern nicht aus dem Stauraum vor den Kassen ein Ausgang direkt ins Freie oder auf einen notwendigen Verbindungsweg vorhanden ist.

Führt der Fluchtweg aus dem Kassenbereich unmittelbar zwischen nebeneinander angeordneten Kassen vorbei, so gilt allgemein, dass je nach Platzierung des Fluchtweges bzw. der Anordnung der Kassen zusätzlich zur Hauptverkehrswegbreite im Einzelfall die Einkaufswagenbreite zu berücksichtigen ist. Wird dieser Fluchtweg in Richtung Hauptausgang neben **einer** Kassenseite mit der Möglichkeit zum Anstellen der Kunden mit Einkaufswagen geführt, so ist die Berücksichtigung der Breite des Einkaufswagens nicht notwendig, da diese Breite bereits bei der Bemessung der Hauptverkehrswegbreite eingegangen ist; in diesem Falle ist die Fluchtwegbreite gleich der Breite des Hauptverkehrsweges.

Für den Fall, dass der Fluchtweg zwischen **zwei** Kassen mit einander zugekehrten Anstellmöglichkeiten hindurchführt, errechnet sich die erforderliche Fluchtwegbreite aus der Summe der Breite des Hauptverkehrsweges und der Breite eines Einkaufswagens (Richtwert ist 60 cm).

Bei Verkaufsräumen mit einer **Verkaufsfläche bis 400 m<sup>2</sup>** muss die freie **Breite dieses Fluchtweges** (lichte Durchgangsbreite ohne Einrechnung der Einkaufswagenbreite) **jedenfalls 1,20 m** betragen.

Wird der Fluchtweg als Durchgang (**DGB = Durchgangsbreite**) neben den Kassen ohne Einbeziehung des Anstellbereiches für die Kunden gestaltet, so ist bei Verkaufsräumen mit Verwendung von Einkaufswagen bei einer Fläche von **maximal 400 m<sup>2</sup>** ein **mindestens 1,20 m** breiter und bei **größeren Verkaufsflächen** ein **mindestens 1,80 m breiter Durchgang** herzustellen.

Derartige Durchgänge dürfen nur mit in Fluchtrichtung ausschwenkbaren Kundenführungen, deren Funktionsweise für Kunden leicht erkennbar ist, abgeschränkt sein; diese Kundenführungen (Wippen, Drehkreuze und dgl.) müssen jederzeit entfernbar bzw. in Fluchtrichtung durch eine horizontale Kraft von maximal 100 N ausschwenkbar sein.

Bei Fehlen einer direkten Verbindung zwischen Ein- und Ausgang z.B. wegen baulicher Trennung des Windfangbereiches und/oder einer an den Eingang anschließende, mehr als 10 m lange Regalreihe muss entweder:

- eine Verbindung zwischen Ein- und Ausgang in der Form eines zumindest 1,20 m breiten Verkehrsweges hergestellt werden, die in weiterer Folge in die Kassenumgehung münden kann; diese Verbindung muss sich im Nahbereich zur Eingangstüre befinden (in einer Entfernung von maximal 3 Metern von der Eingangstüre), oder
- muss die Eingangs – Windfangtüre spezielle Anforderungen erfüllen (Türe mit Drehbeschlag oder mit der Eignung für den Einbau in Fluchtwegen).

Auf Ausgänge, Hauptverkehrs- und Fluchtwege ist durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß der ÖNORM EN ISO 7010 über den Wegen bzw. Ausgängen hinzuweisen.

Für die Einkaufswagen sind Abstellplätze einzurichten, deren Größe der Anzahl der Einkaufswagen entspricht. Dieser Abstellplatz ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Abschränkungen) bzw. deutliche Bodenmarkierungen abzugrenzen oder es ist durch organisatorische Vorkehrungen (z.B. ein Pfandsystem) für ein geordnetes Abstellen der Einkaufswagen zu sorgen; dies gilt auch für bei Kundenparkplätzen im Freien oder in der Garage abgestellte Einkaufswagen, um das Wegrollen der Einkaufswagen effektiv verhindern zu können.

## **6.4 Treppen und Treppenhäuser**

Notwendige Treppen sind in, nach den Bestimmungen der OIB – Richtlinie 2 / Tabelle 3, Ausgabe März 2015 ausgebildeten Treppenhäusern und geradarmig zu führen. Sie sind möglichst an Außenwänden zu situieren.

Fluchtwege dürfen nur dann über Außentreppen (im Freien geführte Treppen) führen, wenn diese bei jeder Witterung gefahrlos begehbar sind.

Bei Treppen mit mehr als 3 Stufen ist zumindest an einer Seite ein Handlauf, bei Treppen mit mehr als 3 Stufen und einer Treppenbreite ab 1,20 m sind an beiden Seiten der Treppe Handläufe anzubringen. Die Handläufe sind in einer Höhe von 1 m zu befestigen und so zu gestalten, dass sich Personen nicht verletzen und nicht mit der Kleidung hängen bleiben können.

Bei der Dimensionierung der Treppen (Treppenbreiten, Treppenhöhen, Auftritte, Podestlängen, Durchgangshöhen, Geländer, Handläufe, ...) die für Kunden zugänglich sind, ist nach den Bestimmungen der OIB – Richtlinie 4, Ausgabe März 2015, der Arbeitsstätten - VO bzw. der ÖNORM B 5371 vorzugehen.

Einrichtungsgegenstände, Möblierungen (z.B. Tische, Sesseln) müssen vom Geländer eines Deckendurchbruchs einen Mindestabstand von 60 cm aufweisen, andernfalls muss die Geländerkonstruktion um die Höhe der Aufstiegshilfe erhöht werden.

## 6.5 Türen

### 6.5.1 Drehflügeltüren:

Türen von Ausgängen aus Verkaufsräumen und Türen im Verlaufe notwendiger Verbindungswege müssen, sofern im Gefahrenfalle auf diese Türe **mehr als 15 Personen** angewiesen sind, **in Fluchtrichtung aufschlagen** und dürfen keine Schwelle haben.

Türen von Aus- und Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen **mindestens 2,0 m hoch** sein und sind bis zu einer Breite von 1 m einflügelig auszuführen. Bei zweiflügeligen Drehflügeltüren muss der **Gehflügel** eine Durchgangsbreite von **mindestens 0,80 m** aufweisen.

Diese Türen dürfen keine Kantenschubriegel haben und sind mit Panikverschlüssen auszustatten. Verschlüsse von Drehflügeltüren sind in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m über dem Fußboden anzubringen.

Ein **Notausgangverschluss** muss so gebaut sein, dass er die **Türe von der Innenseite mit einer einzigen Handbetätigung innerhalb von 1 Sekunde freigibt** ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist.

Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangverschlüsse gemäß der ÖNORM EN 179 ausgeführt, gewartet und funktionell erhalten sein.

Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen in größeren Verkaufsstätten wie z.B. Einkaufszentren sind, wenn jeweils **mehr als 120 Personen** auf diese Türen angewiesen sind bzw. bei einer Verkaufsfläche von **mehr als 800 m<sup>2</sup>**, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem **Paniktürverschluss** gemäß ÖNORM EN 1125 auszustatten.

Bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen sind beide Türflügel selbstzufallend und mit einer Schließfolgeeinrichtung einzurichten.

Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.

### 6.5.2 Automatische Schiebetüren:

Automatische Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nur zulässig, wenn sich die Türen entweder:

- *in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen (automatische Schiebetüre mit Drehbeschlag)*
- *oder die automatischen Schiebetüren ohne Drehbeschlag **für den Einbau in Fluchtwegen** geeignet sind und den diesbezüglichen Anforderungen der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR), in der jeweils gültigen Fassung, oder einer inhaltlich gleichwertigen Richtlinie entsprechen.*

### 6.5.3 Drehtüren (Karusselltüren)

Drehtüren sind auf die erforderliche Ausgangsbreite nicht anrechenbar.

## 7 - Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Für die Bemessung der „Ersten und erweiterten Löschhilfe“ ist die TRVB F 124 heranzuziehen.

Für die „Erweiterte Löschhilfe“ in Verkaufsstätten mit mehr als 1200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind jedenfalls Wandhydranten der Ausführung 2b gemäß TRVB 128 S zu installieren.

Die Lage und Anordnung der Wandhydranten ist so zu wählen, dass jeder Punkt des Verkaufsraumes mit dem Strahlrohr, unter Zugrundelegung einer tatsächlichen Schlauchweglänge von maximal 30 m, erreicht werden kann. Die Wandhydranten müssen in den Verkaufsräumen an möglichst gut sichtbaren Stellen angeordnet werden, eine Anordnung in Nebenräumen ist unzulässig.

## **8 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)**

Verkaufsstätten sind grundsätzlich mit einer im Sinne der Bestimmungen der TRVB 125 S entsprechend ausgeführten Rauch – und Wärmeabzugsanlage (RWA) auszuführen.

Erleichterungen sind für Verkaufsstätten mit einer maximalen Verkaufsflächen - Brandabschnittsgröße von bis zu 1200 m<sup>2</sup> möglich (siehe OIB Richtlinie 2, Tabelle 4, Ausgabe März 2015)

## **9 - Interne Alarmierungsanlage für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.200 m<sup>2</sup>**

Für den Gefahrenfall muss eine jederzeit leicht zugängliche interne Alarmierungsanlage in Form einer Rundspruchanlage im Sinne der Bestimmungen der TRVB 158 S vorhanden sein, über die an alle Kundinnen und Kunden, sowie an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anweisungen gegeben werden können.

Die Alarmierungseinrichtung muss überall gut hörbar sein und auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung weiterbetrieben werden können; für die Sprechstelle ist mindestens ein Standort bei einem ständig besetzten Arbeitsplatz wie z.B. bei der Information oder einer Kassa zu wählen.

## **10 - Elektrische Anlagen**

Sofern die Verkaufsraumfläche der Verkaufsstätte mehr als 2000 m<sup>2</sup> beträgt (Verkaufsräume einzeln oder gemeinsam) ist die, durch die Elektrotechnikverordnung für verbindlich erklärte Österreichische Vorschrift für Elektrotechnik ÖVE/ÖNORM E 8002 anzuwenden, in der die Anforderungen für die elektrische Anlage inklusive der Sicherheitsbeleuchtung enthalten sind.

Auch für kleinere Verkaufsstätten ist in der Regel die Installation einer Sicherheitsbeleuchtung mit folgenden Eigenschaften vorzusehen:

Es ist eine von Akkumulatoren betriebene Sicherheitsbeleuchtung einzurichten, die bei Ausfall der Hauptbeleuchtung während der Betriebszeit von den Akkumulatoren gespeist selbsttätig eine Mindestleuchtdauer von einer Stunde gewährleistet.

Die Sicherheitsleuchten sind über Ausgängen, Notausgängen, in den Hauptverkehrswegen und Fluchtwegen bis zum Freien anzubringen.

Die Sicherheitsleuchten in den Hauptverkehrswegen und Fluchtwegen sind so zu situieren, dass diese Wege deutlich erkennbar sind.

Zur Deutlichmachung der Fluchtrichtung sind auf den Rettungszeichenleuchten grafische Symbole gemäß der ÖNORM EN ISO 7010 anzubringen.

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss auf dem Fußboden an der Mittelachse der Hauptverkehrswege und Fluchtwege mindestens 1 Lux betragen.

In speziellen Bereichen, wie z.B. bei Kühlräumen, explosionsgefährdeten Räumen und Anlagen im Freien, sind im Allgemeinen noch zusätzliche Anforderungen an die elektrische Anlage gegeben.

## **11 - Heizung, Gasanlagen**

Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung müssen in einem Heizraum aufgestellt sein, dessen bauliche Ausgestaltung dem Punkt 3.9 (Räume mit erhöhter Brandgefahr) der OIB – Richtlinie 2, Ausgabe März 2015, entsprechen muss.

Niederdruck - Gasanlagen sind nach der „Technischen Richtlinie ÖVGW - Richtlinie G1“ für Errichtung und Änderung von Niederdruck - Gasanlagen zu errichten.

Die Absperreinrichtung der Gaszuleitung muss so angeordnet sein, dass sie auch im Gefahrenfall durch die Einsatzkräfte leicht erreicht werden kann, dies bedeutet eine Situierung der Absperreinrichtung in allgemein zugänglichen Bereichen des Gebäudes. Unter Umständen ist die Absperreinrichtung an der Außenfassade im Bereich der Straßen- oder Hoffront anzuordnen.

Gasfeuerstätten mit einer eingestellten Gesamtwärmebelastung von mehr als 50 kW sind in Heizräumen entsprechend der ÖVGW - Richtlinie G4 einzurichten.

Sofern der Zugang zum Heizraum von einem notwendigen Verbindungsweg bzw. Fluchtweg erfolgt, ist vor dem Gasheizraum ein vorgelagerter Raum (Pufferraum) anzuordnen.

Bevorzugt ist bei der Planung folgende Reihenfolge für die Auswahl an Gasgeräten:

1. Gasgeräte mit geschlossenem Verbrennungsraum – Bauart C
2. Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum – Bauart B2 oder B3
3. Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum – Bauart B11

## **12 - Lagerräume und Lagerung spezieller Waren**

Bei der Festlegung der Größe des Lagers ist zu bedenken, dass die Aufbewahrung von Waren, insbesondere in Rollcontainern oder Transportkisten in Fluchtwegbereichen (Fluchtgängen, Treppenhäusern) gesetzlich untersagt bzw. auf nicht zur Betriebsanlage gehörigen Flächen, z.B. im Bereich des Gehsteiges, verboten ist.

Spezielle Lagerbestimmungen gelten für die Aufbewahrung von Druckgaspackungen (Spraydosen), brennbaren Flüssigkeiten (Scheibenfrostschutz, Verdünnungen,...), Flüssiggasgebinden und pyrotechnische Artikel.

Diesbezüglich finden die jeweiligen bundesgesetzlichen Bestimmungen (DGP-VO, VbF, Flüssiggas-VO, Pyrotechnik-Lagerverordnung,...) Anwendung.

## **13 - Von der Betriebsanlage ausgehende Emissionen**

### **13.1 Liefertätigkeit:**

Wird die Verkaufsstätte in ein Wohnhaus integriert oder befinden sich unmittelbar daneben oder anschließend Wohnbauten, so ist auf die übliche Lieferzeit an Werktagen von 6:00 bis 22:00 Uhr Bedacht zu nehmen.

Die gewerbetechnische Beurteilung der während der Nachtstunden (22:00 bis 6:00 Uhr) durch Liefervorgänge verursachten Lärmemissionen kann jeweils nur nach Vorlage eines vom Betreiber vorgelegten schalltechnischen Berichtes erfolgen.

Der Betrieb der Kühlaggregate von LKW kann zu Lärmbelastigungen der Nachbarn führen, weshalb fallweise das Ausschalten dieser Anlagen für die Dauer der Liefertätigkeiten notwendig sein kann.

Sollte es wegen der Lärmentwicklung in einzelnen Fällen notwendig sein, den Rückfahrwarner eines Lieferfahrzeuges (LKW) in der Lautstärke zu reduzieren oder zu deaktivieren, wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Kraftfahrzeuggesetz – Durchführungsverordnung (KDV) hingewiesen.

### **13.2 Schallschutz:**

Im Hinblick auf die Lärmentwicklung durch technische Aggregate wie Kühlanlagen, Geräte im Fleischzerlegeraum (Knochensäge, Hackstock,...) und insbesondere die Verwendung von mit Hartplastikrädern ausgestatteten Rollcontainern (Rollpaletten) ist ein sorgfältiger, fachmännischer, baulicher und anlagenbezogener Schallschutz notwendig.

An den baulichen und anlagenbezogenen Schallschutz sind in Abhängigkeit von den zu erwartenden Lärmemissionen und dem örtlichen Basispegel des zu schützenden Raumes folgende Anforderungen gestellt:

**Bewerteter Standard-Trittschallpegel ( $L_{nT,w}$ ) kleiner gleich 28 dB** für die Lager – und Verkaufsräume sowie die relevanten Technik – und Arbeitsräume wie z.B. Kältemaschinenraum, Fleischarbeitsraum,... zu daneben oder darüber befindlichen Aufenthaltsräumen von Nachbarwohnungen, schwimmender Estrich, Einbau von Schalldämpfern in Lüftungsanlagen, schallgedämmte Aufstellung und Einhausungen von Anlagen, schwingungsisolierte Aufstellung von Arbeitsmitteln, etc.

Erforderlichenfalls sind zusätzlich Maßnahmen wie z.B. der Einsatz von gummibereiften Transportwagen zu treffen.

Für einzelne Räume wie z. B. Fleischzerlegeräume kann ein Nachweis über den ausreichenden Luftschallschutz des Arbeitsraumes zur darüber oder daneben befindlichen Wohnung in Form der **bewerteten Standard-Schallpegeldifferenz ( $D_{nT,w}$ )** erforderlich sein.

### **13.3 Lichtemissionen durch Leuchtreklame:**

Bei Montage von beleuchteten Reklametafeln in der Nähe von Aufenthaltsräumen von Nachbarwohnungen ist durch Maßnahmen wie z.B. entsprechend ausgebildete Abdeckbleche, Reduktion der Lichtstärke bzw. der Leuchtdichte, Installation von Zeitschaltuhren (z.B. Außerbetriebnahme der Reklame um 22:00 Uhr) Sorge zu tragen, dass durch die Beleuchtung keine unzulässige Aufhellung oder Blendwirkung im Aufenthaltsraum einer benachbarten Wohnung eintritt.

Eine Beurteilung wird nach der ÖNORM O 1052 (Lichtemissionen, Messung und Beurteilung) vorgenommen.

## **14 - Einzureichende Projektunterlagen beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt**

### **14.1 Betriebsbeschreibung:**

Allgemeine Beschreibung der Gesamtanlage bzw. des Umfangs der Änderung, d. h.: Angaben zur Lage und Zugänglichkeit der Betriebsanlage, der einzelnen Gebäude, der Räume, etc.

Beschreibung der betrieblichen Tätigkeit, der Betriebs- und Lieferzeiten, Anzahl der Warenlieferungen pro Arbeitstag, bei Planung von Ladehöfen Angaben des zulässigen Gesamtgewichtes des größten Lieferfahrzeuges sowie dessen Länge und Höhe (bei Kühlgerateaufbauten), ....





- ÖNORM EN 717-2 Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen, Teil 2: Trittschalldämmung
- ÖNORM EN 1125 Schlösser und Baubeschläge – Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 1838 Angewandte Lichttechnik, Notbeleuchtung
- ÖNORM EN 12217 Türen – Bedienungskräfte (Anforderungen, Klassifizierung)
- ÖNORM EN 13501, Teile 1, 2 und 3 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- ÖNORM EN 13633 Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch gesteuerte Paniktüranlagen für Türen in Rettungswegen — Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 13779 Lüftung von Nichtwohngebäuden - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage
- ÖNORM EN 15650 Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen
- ÖNORM O 1052 (Lichtemissionen, Messung und Beurteilung)
- ÖNORM EN ISO 7010 (Grafische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen)
- EN 3 - 1, tragbare Feuerlöscher
- ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR), (Herausgeber: Deutsches Institut f. Bautechnik; Bezugsquelle: Deutsches Institut f. technische Regeln im DIN, Verlag Ernst & Sohn)

### **15.3 Technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz**

- TRVB 100 Brandschutzeinrichtungen – Rechnerische Ermittlung
- TRVB A 107 Brandschutzkonzepte
- TRVB 111 S Rauchabzüge für Treppenhäuser
- TRVB 117 Richtlinien für die Aufgaben der Brandschutzbeauftragten
- TRVB 123 S Brandmeldeanlagen
- T RVB F 124 Erste und erweiterte Löschhilfe
- TRVB 125 S Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- TRVB 127 S Sprinkleranlagen
- TRVB F 128 Ortsfeste Löschwassermanlagen naß und trocken
- TRVB F 134 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- TRVB 138 N Verkaufsstätten – Baulicher und technischer Brandschutz
- TRVB N 139 Verkaufsstätten – Betriebsbrandschutz – Organisation
- TRVB B 148 Feststellanlagen für Brandschutz – und Rauchabschlüsse
- TRVB 151 S Brandfallsteuerungen durch automatische Brandmeldeanlagen
- TRVB 158 S Elektroakustische Notfallsysteme

## 16 - Kontakt

Für detaillierte technische Fragen stehen wir Ihnen gerne schriftlich

per FAX +43 1 4000-99-36110 oder  
per E-Mail [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)

zur Verfügung oder nach telefonischer Vereinbarung auch in folgenden Örtlichkeiten der Magistratsabteilung 36:

Dezernat A – Anlagentechnik  
Dresdner Straße 73-75  
1200 Wien  
Tel.: + 43 1 4000 – 36 110

Dezernat A – Gewerbeteknik Zentrum  
Wipplinger Straße 6-8  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 4000-36 168

Dezernat A – Gewerbeteknik Nord-Ost  
Am Spitz 1  
1210 Wien  
Tel.: +43 1 4000-36 172

Dezernat A – Gewerbeteknik West  
Schönbrunner Straße 259  
1120 Wien  
Tel.: +43 1 4000-36 171

Dezernat A – Gewerbeteknik Süd  
Laxenburger Straße 43-45  
1100 Wien  
Tel.: +43 1 4000-36 169

### Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen  
Dresdner Straße 73 - 75  
1200 Wien  
Tel.: 01/4000 - 36110  
Fax: 01/4000 - 99 - 36110  
E-Mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)  
Web-Adresse: [www.gewerbeteknik.wien.at](http://www.gewerbeteknik.wien.at)  
<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Bernd Sterzl/PIXELIO, [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)